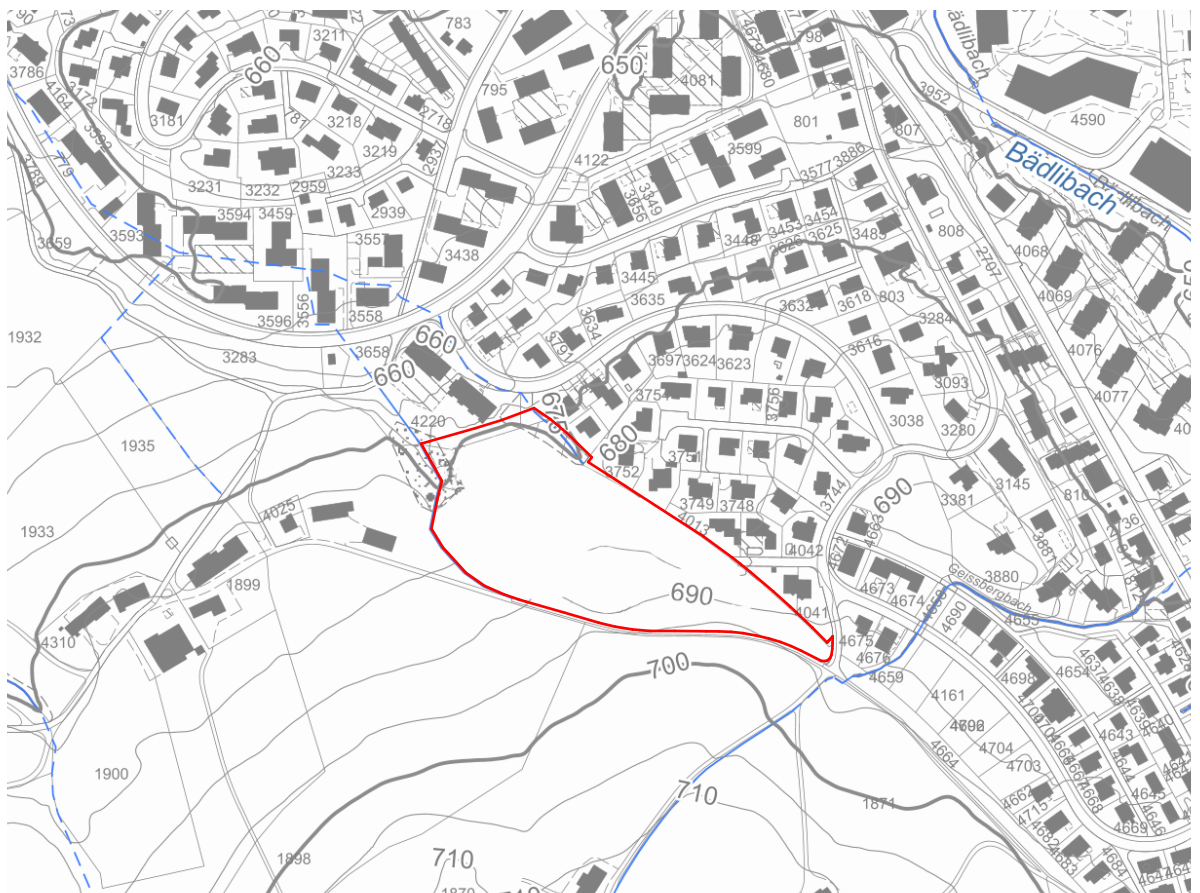


Planungsbericht zur Sondernutzungsplanung Gozenbergbach und Bergweidbach

Gozenbergbach, Abschnitt Fennstrasse bis Mueltrütistrasse
Bergweidbach, Abschnitt Obere Bergweidstrasse bis Bergstrasse

Festlegung Gewässerraum

25. November 2019



Gewässernetz GN10 1:5'000

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Absichten und Ziele	3
2. Bezug zu anderen Planungen	3
3. Örtliche Festlegung der beurteilten Gewässerabschnitte	4
3.1 Gozenbergbach	4
3.2 Bergweidbach	4
4. Teilweiser Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums	5
4.1 Gozenbergbach: Abschnitte Waldareal und Mueltrütistrasse bis Talstrasse	5
4.2 Bergweidbach: Abschnitt Bergstrasse bis Talstrasse	5
5. Bestimmung des Masses des Gewässerraums	6
5.1 Breite des Gewässerraums	6
5.2 Gozenbergbach: Zugänglichkeit	6
5.3 Bergweidbach: Zugänglichkeit	6
6. Konkrete Anordnung des Gewässerraums	7
6.1 Gozenbergbach	7
6.2 Bergweidbach	7
7. Verfahren	8
7.1 Vorabklärungen	8
7.2 Anwendbare Vorschriften	8
7.3 Vorprüfung	8
7.4 Information und Mitwirkung	8
7.5 Rechtsverfahren	8

1. Absichten und Ziele

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 841.10; abgekürzt GSchG) verlangt die Ausscheidung von Gewässerräumen entlang der Gewässer. Der Gewässerraum will gleichzeitig die natürlichen Funktionen des oberirdischen Gewässers, den Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung gewährleisten. Zu diesem Zweck ist nicht nur die Breite des Gewässerraums, sondern auch die zulässige Nutzung zu regeln.

Nach Art. 90 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) legt die politische Gemeinde den Gewässerraum in der kommunalen Nutzungsplan fest.

Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt anhand der Zielsetzungen in Art. 36a Abs. 1 GSchG und den daraus entwickelten Kriterien gemäss Art. 41a und Art. 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 841.201; abgekürzt GSchV). Der gewässerschutzrechtlichen Regelung liegt folgende Konzeption zugrunde:

- Bei den Fliessgewässern sind in einem ersten Schritt jene Gewässer und Gewässerstrecken zu bestimmen, an denen ein Gewässerraum festgelegt werden muss.
- In einem zweiten Schritt ist anhand der natürlichen Gerinnesohle nach den Vorgaben von Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV im Einzelfall die Mindestbreite des Gewässerraums zu bestimmen.
- In einem dritten Schritt ist zu prüfen, ob eine Erhöhung (Art. 41a Abs. 3 GSchV) oder eine Reduktion (Art. 41a Abs. 4 GSchV) der Gewässerraumbreite erforderlich ist.
- Soll an einem Gewässer oder an einer Gewässerstrecke auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Art. 41a Abs. 5 GSchV), ist dieser Verzicht nach durchgeführter Interessenabwägung verbindlich festzulegen.

2. Bezug zu anderen Planungen

Am 12. Dezember 2006 wurde für das Gebiet „Fenn-Geissberg“ ein Überbauungsplan erlassen. Der Sondernutzungsplan enthält eine Aufteilung in die Bauetappen 1, 2 und 3. Die Etappen 1 und 2 sind demnächst abgeschlossen.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich vier Gewässer:

- 1./2. Etappe: „Geissbergbach“; Zulauf „Bädlibach“;
- 3. Etappe: „Gozenbergbach“, „Bergweidbach“.

Es handelt sich um vier kleine Gewässer, die in den Gebieten „Fenn“ bzw. „Geissberg“ entspringen. Beim Erlass des Überbauungsplans „Fenn-Geissberg“ wurden entlang der Gewässer Abstandslinien ausgedehnt, soweit es sich um Baugebiet handelte. Der Gewässerraum selbst wurde der Grünzone (innerhalb der Bauzonen) zugeschrieben.

Beim „Geissbergbach“ und beim Zulauf „Bädlibach“ war ein Wasserbauprojekt erforderlich. Dieses wurde umgesetzt. Im Weiteren wurden mit dem Überbauungsplan „Geissbergbach / Zulauf Bädlibach“; Festlegung des Gewässerraums, genehmigt am 11. März 2013, auch die nach der neuen Gewässerschutzgesetzgebung erforderlichen Gewässerräume bereits ausgedehnt.

Nunmehr soll die Etappe 3 erschlossen und überbaut werden. Es wurden verschiedene Erlasse und Projekte erstellt (Teilaufhebung Überbauungsplan/Erlass Sondernutzungsplan; Strassenplanverfahren; Wasserbauprojekt für die Offenlegung eines Teils des „Bergweidbachs“). Aus diesem Grund sind die Gewässerräume auch beim „Bergweidbach“ und beim „Gozenbergbach“ nunmehr festzulegen. Der vorliegende

Sondernutzungsplan „Gozenberg- und Bergweidbach“, Festlegung Gewässerraum Baulinien, ist mit den vorgenannten weiteren Erlassen inhaltlich und zeitlich zu koordinieren.

3. Örtliche Festlegung der beurteilten Gewässerabschnitte

3.1 Gozenbergbach

Der „Gozenbergbach“ entspringt gemäss dem Gewässernetz GN10 unterhalb der Fennstrasse. Anschliessend verläuft er als offenes Gewässer in nördlicher Richtung, entlang dem Perimeter des Überbauungsplans „Fenn-Geissberg“, (neu: Sondernutzungsplan „Fenn“). Der „Gozenbergbach“ durchquert in der Folge ein Waldstück und fliesst anschliessend talwärts zur Mueltrütistrasse, dann zur Talstrasse und in das dort bestehende Wohngebiet. Ab dem Bereich oberhalb der Mueltrütistrasse ist das Gewässer eingedolt.

Die künftige Linienführung des „Gozenbergbachs“ ab dem Bereich oberhalb der Mueltrütistrasse ist noch offen. Im Rahmen des Massnahmenkonzept Hochwasserschutz wird geprüft, den Bach ab der Mueltrütistrasse umzulegen und neu oberhalb der Talstrasse zu führen.

Unter diesen Umständen bzw. beim heutigen Kenntnisstand ist es sachgerecht, beim „Gozenbergbach“ derzeit den Gewässerraum auf dem Abschnitt Fennstrasse bis Talstrasse festzulegen.

3.2 Bergweidbach

Der „Bergweidbach“ entspringt gemäss dem Gewässernetz GN10 im Gebiet des Überbauungsplans „Fenn-Geissberg“ (neu: Sondernutzungsplan „Fenn“), auf der Höhe der Parzelle Nr. 3752, Bergweidstrasse 13. Aufgrund alter Pläne und der Topographie sowie von vorhandenen Quellen im Wiesland kann davon ausgegangen werden, dass der Gewässeranfang (Gerinnebildung) in früherer Zeit etwas weiter oben lag. Dies ist auch die Grundlage für das vorliegende Bachöffnungsprojekt.

Ab der Höhe Parzelle Nr. 3752 verläuft der „Bergweidbach“ in nördlicher Richtung. Das Gewässer ist auf einer Länge von ungefähr 40 m offen; anschliessend verläuft es in einer Eindolung entlang der Bergstrasse zur Talstrasse und über diese hinaus in das tiefer gelegene Wohnquartier. Dort vereinigt sich der „Bergweidbach“ unterirdisch mit dem „Gozenbergbach“.

Die künftige Führung des „Bergweidbachs“ ist noch offen. Im Rahmen des Massnahmenkonzepts Hochwasserschutz wird geprüft, den Bach umzulegen und oberhalb der Bergstrasse mit dem „Gozenbergbach“ zusammenzulegen.

Unter diesen Umständen bzw. beim heutigen Kenntnisstand ist es sachgerecht, beim Bergweidbach den Gewässerraum auf dem Abschnitt „Beginn Offenlegung“ bis „Talstrasse“ festzulegen.



Abb 1: Gewässernetz GN10 1:2'000 (vgl. Geoportall)

4. Teilweiser Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums

4.1. „Gozenbergbach“: Abschnitte Waldareal und Mueltrütistrasse bis Talstrasse

Der „Gozenbergbach“ verläuft auf einer Länge von ungefähr 60 m in einem Waldstück. Im Waldareal sind keine Bauten und Anlagen zulässig. Ebenso wenig ist eine landwirtschaftliche Nutzung möglich.

Aufgrund der Hochwassersituation und des Überbauungsgrads im Bereich des Wohnquartiers unterhalb der Talstrasse muss für den „Gozenbergbach“ eine neue Linienführung oberhalb der Talstrasse festgelegt werden. Auf der heutigen Linienführung des „Gozenbergbachs“ im bestehenden Wohnquartier kann die Hochwassersicherheit nicht in der erforderlichen Weise sichergestellt werden, weil der erforderliche Raum nicht verfügbar ist.

Aus diesen Gründen ist es angezeigt, beim „Gozenbergbach“ auf die Ausscheidung des Gewässerraums zu verzichten, soweit dieser im Waldareal verläuft sowie auf dem Abschnitt Mueltrütistrasse bis Talstrasse.

4.2 „Bergweidbach“: Abschnitt Bergstrasse bis Talstrasse

Eine Offenlegung des auf diesem Teilstück eingedolten „Bergweidbachs“ ist wegen der bestehenden vollständigen, intakten und gut erhaltenen Überbauung nicht möglich. Zudem wird, aufgrund der Hochwassersituation und des Überbauungsgrads im Bereich des Wohnquartiers unterhalb der Talstrasse, auch für den „Bergweidbach“ eine neue Linienführung oberhalb der Bebauung auf der Parzelle Nr. 4220 festgelegt werden müssen. Der erforderliche Raum wird durch den Sondernutzungsplan „Fenn“ weiterhin freigehalten.

Aus diesen Gründen ist für den „Bergweidbach“, Abschnitt Bergstrasse bis Talstrasse, der Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums angezeigt.

5. Bestimmung des Masses des Gewässerraums

5.1 Breite des Gewässerraums

Sowohl beim „Gozenbergbach“ wie auch beim „Bergweidbach“ handelt es sich um kleine Wiesenbäche. Die beiden Gewässer entspringen an der Grenze bzw. innerhalb des Plangebiets. Es handelt es sich somit jeweils um den obersten Teil der Wiesenbäche. Die Gerinnesohle sowohl des „Gozenbergbachs“ wie auch des „Bergweidbachs“ ist höchstens 1.0 m breit.

Es ist deshalb gerechtfertigt, bei der Breite des Gewässerraums grundsätzlich vom Minimalmass von 11 m auszugehen. Dieses Mass entspricht auch jenem, welches bei den Gewässern in der 1. und 2. Bauetappe des Überbauungsplans „Fenn-Geissberg“ vom 12. Dezember 2006, d.h. beim „Geissbergbach“ und beim Zulauf „Bädlibach“, angewandt wurde (vgl. Überbauungsplan, vom Baudepartement genehmigt 11. März 2013).

5.2 „Gozenbergbach“: Zugänglichkeit

Die Zugänglichkeit zum „Gozenbergbach“ bleibt aus den folgenden Gründen gewährleistet:

- Das südwestliche Ufer des „Gozenbergbachs“ ist unüberbaut und liegt in der Landwirtschaftszone (Teilstück oberhalb des Waldes) bzw. in der Wohnzone.
- In der Landwirtschaftszone sind neue Bauten und Anlagen grundsätzlich nicht zulässig.
- Auf der Parzelle Nr. 4220 wurden die zulässigen Bauten bereits auf dem nordöstlichen Teil des Grundstücks realisiert. Die Restfläche des Grundstücks Nr. 4220 ist auch aufgrund der Abmessungen nicht selbständig überbaubar.
- Eine Erweiterung der Parzelle zwecks Überbauung ist nicht möglich, weil das westlich angrenzende Grundstück Nr. 1898 der Landwirtschaftszone zugeschrieben ist.

5.3 „Bergweidbach“: Zugänglichkeit

Die Zugänglichkeit zum „Bergweidbach“ bleibt aus den folgenden Gründen gewährleistet:

- Von Südosten her ist der Zugang zum „Bergweidbach“ über die Obere Bergweidstrasse sichergestellt.
- Der Gewässerraum liegt in der Grünzone Freihaltung. Der linksseitige Streifen des Gewässerraums beträgt in der Regel ungefähr 9 m.
- Im Weiteren ist der „Bergweidbach“ von Norden her, ab der Bergstrasse, zugänglich.

6. Konkrete Anordnung des Gewässerraums

6.1 „Gozenbergbach“

Oberhalb des Waldstücks wird der Gewässerraum von 11 m im Wesentlichen zu gleichen Teilen auf beide Seiten des Gewässers gelegt.

Im unteren Abschnitt ist die gleichmässige Verteilung nicht möglich. Der Grund liegt darin, dass eine öffentliche Fusswegverbindung geschaffen werden muss zwischen der Mueltrütistrasse und dem Wendeplatz der Oberen Bergweidstrasse. Die Neuüberbauung auf der Parzelle Nr. 4220 kommt sehr nahe an den „Gozenbergbach“, der auf jenem Abschnitt eingedolt verläuft. Aus diesem Grund wird der Gewässerraum asymmetrisch festgelegt. Weil es sich um das gleiche Grundstück Nr. 4220 handelt, sind keine anderen Parteien von der besonderen Verteilung des Gewässerraums betroffen.

6.2 „Bergweidbach“

Für den „Bergweidbach“ wurde bereits beim Erlass des Überbauungsplans „Fenn-Geissberg“ vom 12. Dezember 2006 der Raum für das Gewässer ausgeschieden, soweit das Gewässer zu öffnen ist bzw. innerhalb des Plangebiets bereits als offenes Gewässer verläuft.

Die Gewässerraumausscheidung gemäss dem Bundesrecht orientiert sich in diesem Bereich an den bereits vorhandenen Abstandslinien, wie dies auch beim „Geissbergbach“ und beim Zulauf „Bädlibach“ der Fall war. Linksseitig beträgt der Streifen ungefähr 9 m. Dies ist aufgrund der Topographie und des Bebauungsgrades angezeigt. Zudem wird damit auch die Zugänglichkeit verbessert. Die ungleiche Verteilung bewirkt auch eine Verbesserung der Situation für die angrenzenden Grundeigentümer; der Gewässerabstand von bisher 4 m wird auf neu 2 m reduziert.

Für den unteren Teil des „Bergweidbachs“ bis zur Bergstrasse wird der Gewässerraum ebenfalls aufgrund der Topographie und des Bebauungsgrades ebenfalls ungleich verteilt, womit auch die Zugänglichkeit ab der Bergstrasse sichergestellt werden kann.

7. Verfahren

7.1 Vorabklärungen

Die Festlegung des Gewässerraums ist ein Teil der weiteren Planungen, die für das Gebiet „Fenn“ vorgenommen wurden. Es besteht insbesondere auch ein Zusammenhang mit dem Strassenprojekt sowie dem Wasserbauprojekt. Diese Vorhaben wurde in intensiver Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen der Stadt Gossau erstellt.

7.2 Anwendbare Vorschriften

Massgebend sind im vorliegenden Fall die Vorschriften des neuen Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1), welches am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten ist.

7.3 Vorprüfung

Der vorliegende Sondernutzungsplan wurde dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur Vorprüfung eingereicht. Die Einwendungen in der Vorprüfung betrafen nicht die geplante Offenlegung eines Teils des „Bergweidbachs“ bzw. die Gewässerraumfestlegung an und für sich, sondern deren Umsetzung. Dementsprechend wurden die Plandarstellung und der Planungsbericht verdeutlicht bzw. überarbeitet.

7.4 Information und Mitwirkung

Der Sondernutzungsplan „Gozenbergbach und Bergweidbach“, Festlegung Gewässerraum Baulinien, wurde, zusammen mit den weiteren Planerlassen und Projekten, vom 4. Juni bis 3. Juli 2019 dem Mitwirkungsverfahren unterstellt. Zudem wurden die Erlasse an einer öffentlichen Informationsveranstaltung vorgestellt, die am 3. Juni 2019 stattfand.

Das Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens wurde in einem Bericht zusammengefasst und dem Stadtrat zur Mitbeurteilung im Zusammenhang mit dem Erlass des Plans vorgelegt.

7.5 Rechtsverfahren

Der Sondernutzungsplan „Gozenbergbach und Bergweidbach“, Festlegung Gewässerraum Baulinien, wird gemäss Art. 41 ff. PBG während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage des Plans erfolgt gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage für die weiteren Planerlasse (Strassenprojekt, Sondernutzungsplan „Fenn“; Wasserbauprojekt).